



Zl. D/13136/2024  
Mils, am 03.05.2024

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinde Mils betreffend die Erlassung von Verkehrsverboten bzw.  
Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Mils.

**Brunnholzstraße (südlich Birkenweg) und Untritt (Bereich Kreuzung Brunnholzstraße) –  
Grabungsarbeiten im Zuge der Verlegung von Wasserleitungen**

## VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr.159, idgF, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid **Zahl D/13133/2024** bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen in der Brunnholzstraße vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 und im Untritt vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 für zwei Tage verordnet:

1. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
  - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960)
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,00 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960)
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

DIE BÜRGERMEISTERIN

Mag. (FH) Daniela Kampf  
i.A. Ing. Ulrike Barenth

An der Amtstafel kundgemacht:  
angeschlagen, am 03.05.2024  
abgenommen, am 20.05.2024